

I. Allgemeines und Geltung der AGB, Form

1. Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur für Verträge mit Unternehmen (§ 14 BGB) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für alle Aufträge mit den vorgenannten Bestellern, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftrag wird von uns jeweils schriftlich bestätigt. Sollte der Besteller nicht innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch vor Auftragsausführung widersprochen haben, so verzichtet er damit auf die Berufung eigener Geschäfts- und Lieferbedingungen, soweit diese von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen inhaltlich abweichen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
2. Rechtsgerichtliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

II. Angebot und Lieferumfang

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns Schadensersatzansprüche vor. Wir sind verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Unsre Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir behalten uns eine handelsübliche Mengenabweichung bis zu 10% der bestätigten Menge vor. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Der Besteller erwirbt auch für den Fall, dass er zur Zahlung eines Anteils an den Werkzeugkosten verpflichtet ist, keinen Anspruch auf Überlassung der Fertigungsmittel nach Beendigung des Auftrages.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Beim Versandungskauf (Abschnitt V 1.) trägt der Besteller die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Bei Aufträgen zur Herstellung von Werkzeugen sind 1/3 des Gesamtpreises bei Bestellung, 1/3 bei Mustervorlage und 1/3 innerhalb 14 Tagen nach Herstellung und Rechnungsstellung rein Netto zu zahlen. Bei übrigen Aufträgen ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu zahlen. Wir gewähren bei Zahlung innerhalb 14 Tagen 2% Skonto. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Besteller in Verzug. Der Werklohn bzw. Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.
4. Die Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller kann mit einer durch uns unbestrittenen oder gegen uns rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder sich wegen solcher Ansprüche auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Im Falle der höheren Gewalt, des Arbeitskampfes oder der nicht erfolgten Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten sind wir von der Einhaltung der Liefertermine und Fristen entbunden und können von dem Besteller eine angemessene Verlängerung der jeweils vereinbarten Frist verlangen oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass hieraus dem Besteller irgendwelche Ansprüche erwachsen.
4. Dauert die Behinderung nach Abs. 3 länger als 3 Monate fort, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
5. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Bestellers gem. Abschnitt VIII dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt,

die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie un wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegennahmen.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungs handlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
6. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Besteller zumutbar sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Befriedigung unserer Forderung gegenüber dem Besteller bleibt die von uns gelieferte Ware in unserem Eigentum. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers auf uns gegen den Besteller zu stehende Forderungen beliebig zu verrechnen.
2. Sobald der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber in Verzug geraten ist, ist er verpflichtet, die von uns gelieferte Ware auf seine Kosten zurückzuschaffen. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus, uns unverzüglich schriftliche Mitteilung darüber zu machen, wenn ihm Umstände bekannt werden, aus denen sich schließen lässt, dass seitens Dritter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die in unserem Eigentum stehende, noch nicht bezahlte Ware unmittelbar bevorstehen oder bereits vorgenommen sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller einen die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger unverzüglich von dem zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
3. Eventuelle zur Wahrung unseres Eigentumsvorbehalts notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen, sofern sie nicht von dem jeweils betreibenden Gläubiger erstattet werden, zu Lasten des Bestellers.
4. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtreten ermächtigt.
6. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtreten mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Mieteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

VII. Gewährleistung

1. Ist der Auftrag für uns wie für den Besteller ein Handelsgeschäft so gilt hinsichtlich der Anzeige von Mängeln des Liefergegenstandes die Vorschrift des § 377 HGB.
2. Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit des Liefergegenstandes zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte als das Recht auf Minderung des Vertragspreises herleiten. Ansonsten bleibt das Recht auf Minderung ausgeschlossen.
3. Weist der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wir tragen im Falle der Mängelbeseitigung durch uns die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

	<h1>Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen</h1>	Dokument AA_4.2.01	Seite 2 / 2
		Datum 23.05.2017	Index A

4. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder von uns verweigert wird, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, oder im Rahmen der in diesen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen geregelten Grenzen Schadensersatz zu verlangen.
5. Zu ersetzende Teile gehen in unser Eigentum über. Auf Verlangen sind diese Teile sofort an uns herauszugeben.
6. Ansprüche wegen Mängeln und / oder Schadensersatzansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel / Schaden auf einer oder mehrere der folgenden Ursachen beruht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
7. Bei der Bearbeitung eingesandten Materials haften wir nicht für Mängel, die sich daraus ergeben, dass der Besteller falsche Materialangaben gemacht oder fehlerhaftes Material geliefert hat. Wir haben auch in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarte Leistung. Die Kosten für erforderliche Materialuntersuchungen trägt der Besteller.

VIII. Haftung

1. Für jegliche Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, nur
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, im Übrigen
 - b) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Geburt,
 - c) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - d) bei Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - e) bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Kardinalpflicht mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schäden beschränkt ist.
2. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Aufwendungersatz und Schadensersatz, gleichviel aus welchen Gründen, verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht in den in Abschnitt VIII. Abs. 1 lit. a-e genannten Fällen, in denen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften gelten.

X. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.
2. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Geschäfts- und Lieferungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
4. Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers.